ZfIR 2020, A 3

LG Frankenthal: Keine Zwangsversteigerung bei notariellem Ausschluss

Begründen Familienmitglieder gemeinschaftlich Eigentum an einem Grundstück, so wird im Notarvertrag die Möglichkeit zur Aufhebung dieser Gemeinschaft häufig ausgeschlossen. Geraten die Eigentümer später in familiäre Streitigkeiten, so kann allein daraus nicht das Recht abgeleitet werden, die Gemeinschaft zu beenden und das Anwesen zu versteigern, so das (**LG Frankenthal, Urt. v. 16. 5. 2018 – 4 O 366/17**). Die Berufung gegen das Urteil wurde vom OLG Zweibrücken zurückgewiesen und eine Revision nicht zugelassen. Die vor dem BGH hiergegen geführte Beschwerde hatte ebenfalls keinen Erfolg.

(PM LG Frankenthal v. 24. 7. 2020)

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG